

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 8.9.2006

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
 - 280 Brigadegefechtsübung „BORA 06“ der Luftmechanisierten Brigaden 1, Fritzlar, in der Zeit vom 16.09.2006 bis 23.09.2006 410

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 281 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004 410
 - 282 Erste Nachtragshaushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Gerwisch 412
 - 283 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz 413
 - 284 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz 414
 - 285 Friedhofsnutzungsentgelt und –gebührensatzung der Gemeinde Möser 416
 - 286 Friedhofsnutzungsentgelt und –gebührensatzung der Gemeinde Pietzpuhl 418
 - 287 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Hohenwarthe 419

2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 288 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Fenn“, Gemeinde Möser 421
 - 289 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“ 421
 - 290 Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“, Gemeinde Möser 422
 - 291 Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 24. September 2006 423

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

3. Sonstige Mitteilungen

280

Brigadegefechtsübung „BORA 06“ der Luftmechanierten Brigaden 1, Fritzlar, in der Zeit vom 16.09.2006 bis 23.09.2006

Die Luftmechanierten Brigaden 1, Fritzlar, beabsichtigt in der Zeit vom 16.09.2006 bis 23.09.2006 eine Einsatzübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	1500	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	50	Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher	1	Radfahrzeug
	-	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

281

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner Sitzung am 12.04.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Nielebock mit ihrem Ortsteil Seedorf“.

§ 2

§ 14 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für zwei Wochen im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3 in 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt zu machen:

Nielebock Lindenstraße 28 (Friedhof),
Lindenstraße 17 (gegenüber FFW)
Seedorf Genthiner Str. 13.

3. Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang an den Orten nach Abs. 2 nachrichtlich hingewiesen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nielebock, den 12.04.2006

gez. Behrendt
Bürgermeister

-Siegel-

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Burg, 11. Juli 2006

Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock

hier: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 30.05.2006 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Nielebock am 12.04.2006 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit Ausnahme folgender Worte im § 1 „... mit ihrem Ortsteil Seedorf“

Begründung:

Der Gemeinderat Nielebock hat am 12.04.2006 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen und hier am 01.06.2006 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Der Gemeinderat Nielebock hat im § 1 folgende Festlegung getroffen: Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Nielebock mit ihrem Ortsteil Seedorf“

Diese Festlegung entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften des § 12 GO LSA.

Gemäß § 12 GO LSA ist der Name der Gemeinde die amtliche Identifikationsbezeichnung. Er ist in der Regel historisch übernommen. Als amtlicher Name gilt der vom Ministerium des Innern festgestellte und im amtlichen Gemeindeverzeichnis aufgeführte Gemeindegemeinde.

Zusätze wie „mit ihrem Ortsteil Seedorf“ sind nicht statthaft.

Da es sich im vorliegenden Fall um die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock handelt und die Festlegung bei der Genehmigung der Hauptsatzung vom 01.10.2004 nicht bemängelt wurde, wird die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit Ausnahme der Worte „... mit ihrem Ortsteil Seedorf“ erteilt.

Um dennoch den Ortsteil Seedorf in der Hauptsatzung aufzunehmen, muss die Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

Hierzu schlage ich folgende Formulierung des § 1 vor.

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Nielebock“. Zur Gemeinde Nielebock gehört der Ortsteil Seedorf.

Die Änderung bedarf der erneuten Vorlage zwecks Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Berkling

-Siegel-

282

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Erste Nachtragshaushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Gerwisch

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Gerwisch

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 15.06.2006 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes	Gesamtbetrag des
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	festgesetzt
				€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	18.000	2.500	2.159.000	2.174.500
die Ausgaben	377.200	331.700	2.159.000	2.204.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	206.500	60.000	1.490.700	1.637.200
die Ausgaben	231.500	85.000	1.490.700	1.637.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 Euro um 200.000 Euro erhöht und damit auf 600.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.000.000 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gerwisch, den 15.06.2006

gez.: Michalski
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Gerwisch

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 26.06.2006, Aktenzeichen 15 03 60-1/2006 zur Kenntnis genommen und die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 11.09.2006 bis 25.09.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 18.08.2006

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

283

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) in Verbindung mit §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1997 (GVBl. LSA S. 540) hat der Gemeinderat Biederitz in seiner Sitzung vom 13.07.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 3 Anschlusszwang wird wie folgt ergänzt:

(6) Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser gilt nur insoweit, als das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück ordnungsgemäß zurückgehalten bzw. versickert werden kann.

Artikel II

Die Absätze (2) und (7) des § 8 Einleitungsbedingungen erhalten folgende Fassung;

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die **jeweilige** Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte **gem. Anlage** nicht überschreiten:

Artikel III

Der § 9 Grundstücksanschluss wird im (3) wie folgt ergänzt:

Der Revisionsschacht wird in der Regel einen Meter hinter der Grundstücksgrenze errichtet.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlagen

Artikel IV

Der § 13 Bau, Betrieb und Überwachung wird durch den Absatz (4) ergänzt:

(4) Die Inbetriebnahme und jegliche Änderungen an der dezentralen Anlage sind der Gemeinde anzuzeigen.

Artikel V

Der 1. Satz des Abs. (2) § 15– Entleerung – erhält folgende Fassung:

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden regelmäßig bei Bedarf geleert, **mindestens jedoch einmal jährlich**. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde **bzw. seinem Beauftragten** die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Artikel VI

Der Abs. 1 des § 23 Beiträge und Gebühren wird wie folgt ergänzt:

Für die Errichtung von Hausanschlüssen sind die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

Artikel VII

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 14.07.2006

S. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 13.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz vom 24.01.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der Abs. (2) des § 1 – Allgemeines – erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse, einschl. Revisionsschacht (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und **dezentralen** Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abwasserbeitrag

Artikel II

Der Abs. (2) des § 2 – Grundsatz – erhält folgende Fassung:

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt **nicht** die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück). Die Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.

Artikel III

Der Abs. (1) des § 7 - Entstehung der Beitragspflicht - : erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage **vor dem Grundstück (Hauptsammler)**.

Artikel IV

Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

Der § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs wird wie folgt geändert :

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Artikel V

Abwassergebühr

Der § 14 –Grundsatz - wird wie folgt ergänzt:

Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Mengengebühr.

Artikel VI

Der § 15 Gebührenmaßstab erhält in Abs. (1), (4) und (5) folgende Fassung:

- (1) Die Abwassermengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser. **Die Grundgebühr wird erhoben zur teilweisen Deckung der Fixkosten und wird bemessen nach der Größe des installierten Wasserzählers.**
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind (Gartenbewässerung o. ä.), **können** auf Antrag abgesetzt werden, **soweit die abzusetzende Menge 8 m³/Anschluss und Jahr übersteigt. Dabei darf der zu verbleibende Mindestverbrauch von 15 m³/a/EW nicht unterschritten werden.** Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Gemeinde bzw. seinem Beauftragten einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. **Dabei ist sicherzustellen, dass über die gesonderte Leitungsführung und der Trinkwasserzapfstelle eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz ausgeschlossen ist.** Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Artikel VII

Der § 16 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abwassermengengebühr beträgt 3,95 Euro je Kubikmeter.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler mit

Qn	2,5 m³/h	€/Monat
		4,-
Qn	6,0 m³/h	24,-
Qn	10 m³/h	36,-

Artikel VIII

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 14.07.2006

S. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

285

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Möser
Fachbereich 1

**Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung
der Gemeinde Möser**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Entgelte und Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Möser, die für die Beisetzung vorgesehene Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Entgelte und Gebühren nach der Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebührenhöhe regelt der Gebührentarif. Die Entgelte und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 17.10.2001 tritt somit außer Kraft.

Möser, den 19.07.2006

gez.: Bremer
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarif

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Möser
Fachbereich 1

Gebührentarif Friedhofsnutzungsentgelt und –gebührensatzung der Gemeinde Möser

I. Nutzungsentgelte an Grabstätten

1. Reihengräber (für die Dauer von 25 Jahren)

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Gräber für Personen unter 5 Jahre | 110,00 Euro |
| b) Gräber für Personen über 5 Jahre | 200,00 Euro |
| c) Doppelgrabstätte | 350,00 Euro |

2. Urnengräber (für die Dauer von 20 Jahren)

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne
auf einem schon belegten Erdgrab | 80,00 Euro |
| b) für eine Urnenreihenstelle | 140,00 Euro |
| c) für die Gestattung der Beisetzung einer
2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle | 50,00 Euro |
| d) Urnenhain | 180,00 Euro |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

II. Zusatzgebühren

a) Benutzung der Kapelle 80,00 Euro

III. Einebnungsgebühr von Grabstellen

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre 105,00 Euro
 b) Gräber von Personen über 5 Jahre 130,00 Euro
 c) Urnengrabstellen 80,00 Euro

Möser, den 19.07.2006

gez.: Bremer
 Bürgermeister

286

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 für Gemeinde Pietzpuhl
 Fachbereich 1

Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung der Gemeinde Pietzpuhl

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in seiner Sitzung am 29.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Entgelte und Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Pietzpuhl, die für die Beisetzung vorgesehene Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Entgelte und Gebühren nach der Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebührenhöhe regelt der Gebührentarif. Die Entgelte und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 Die Friedhofsnutzungsentgelt einschließlich Gebührentarif vom 12.07.2005 tritt somit außer Kraft.

Pietzpuhl, den 29.06.2006

gez.: Reinhold
Bürgermeisterin

Anlage
Gebührentarif

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Pietzpuhl
Fachbereich 1

**Gebührentarif
Friedhofsnutzungsentgelt und –gebührensatzung
der Gemeinde Pietzpuhl**

I. Nutzungsentgelte an Grabstätten

1. Reihengräber (für die Dauer von 25 Jahren)

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Gräber für Personen unter 5 Jahre | 100,00 Euro |
| b) Gräber für Personen über 5 Jahre | 200,00 Euro |
| c) Doppelgrabstätte | 400,00 Euro |

2. Urnengräber (für die Dauer von 20 Jahren)

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne
auf einem schon belegten Erdgrab | 50,00 Euro |
| b) für eine Urnenreihenstelle | 100,00 Euro |
| c) für die Gestattung der Beisetzung einer
2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle | 50,00 Euro |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

II. Zusatzgebühren

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Benutzung der Kapelle | 35,00 Euro |
|--------------------------|------------|

III. Einebnungsgebühr von Grabstellen

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Gräber von Personen unter 5 Jahre | 100,00 Euro |
| b) Gräber von Personen über 5 Jahre | 150,00 Euro |
| c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen) | 200,00 Euro |
| d) Urnengrabstellen | 80,00 Euro |

Pietzpuhl, den 29.06.2006

gez.: Reinhold
Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006
der Gemeinde Hohenwarthe**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 27.06.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	7.500	-	1.511.400	1.518.900
- die Ausgaben	7.500	-	1.511.400	1.518.900
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	126.500	-	527.100	653.600
- die Ausgaben	126.500	-	527.100	653.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Hohenwarthe, 27.06.2006

Bergmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß 95 i.V.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 11.09.2006 bis 25.09.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 05, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 18.08.2006

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

288

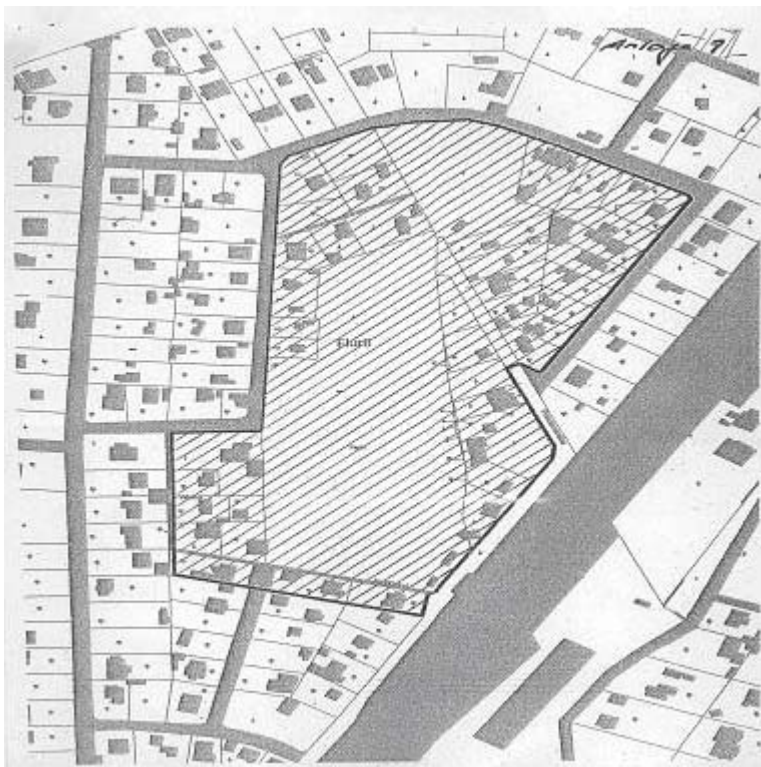
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Fenn“,
Gemeinde Möser, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Fenn“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Möser, den 05.09.2006

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

289

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“,
Gemeinde Möser, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Möser, den 18.08.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

290

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“,
Gemeinde Möser, (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Tannenbreite“ und die Begründung liegen

vom 11.09.2006 bis 12.10.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 18.08.2006

I.A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

291

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 für Gemeinde Lostau
 Fachbereich 1

**Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber
 für die Bürgermeisterwahl am 24. September 2006
 Beschluss-Nr. 061/2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat auf seiner Sitzung am 05.09.2006 gemäß § 30 Abs. 2, Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 59 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den z. Zt. geltenden Fassungen, die Zulassung nachfolgend aufgeführter Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 24. September 2006 beschlossen.

- | | | | |
|----|------------------------------|--|---|
| 1. | Frommholz, Helmer | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Oberer Weg 10, 39291 Lostau
05.08.1946
Diplom-Verwaltungswirt |
| 2. | Gerecke, Harald | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Unterer Bogen 9, 39291 Lostau
02.05.1943
Diplom-Ingenieur (FH) |
| 3. | Jüdicke, Claus-Viktor | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Möserstr. 58, 39291 Lostau
19.06.1948
Bauingenieur |
| 4. | Piller, Siegfried | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Pietzpuhler Weg 11, 39291 Schermen
15.02.1940
Ingenieur-Ökonom |

Lostau, den 06.09.2006

gez.: Jantz
Gemeindewahlleiterin

ausgehängt am: 08.09.2006
abzunehmen am: 25.09.2006
abgenommen am:

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.